



# Versickerungsanlagen

Förderrichtlinie für Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser

Gültig ab 9. September 2024

## INHALT

---

1.	Was ist das Ziel der Förderung?.....	3
2.	Wer kann Anträge stellen? .....	3
3.	Welche Maßnahmen werden gefördert? .....	3
4.	Wie sind die Förderkonditionen? .....	4
5.	Kombination mit anderen Förderprogrammen.....	4
6.	Welche allgemeinen Anforderungen gelten? .....	5
7.	Welche Rechtsgrundlage gilt? .....	5
8.	Wo kann man die Förderung beantragen und wer hilft dabei? .....	6

## ANHANG

---

1.	Wie ist das Verfahren?.....	7
1.1	Antragstellung .....	7
1.2	Bewilligung .....	7
1.3	Verwendungsnachweis.....	7
1.4	Auszahlung.....	7
2.	Hinweise.....	7
3.	Hamburgisches Transparenzgesetz.....	9

## 1. Was ist das Ziel der Förderung?

Ziel der Förderung nach dieser Richtlinie ist es, die Errichtung von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser zu fördern. Die zusätzliche Versickerungsmenge stärkt die Grundwasserneubildung und trägt so u. a. zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserressourcen bei. Die gesamtstädtische Klimaresilienz wird erhöht. Das Programm unterstützt den Umbau Hamburgs zu einer Schwammstadt, indem es dazu beiträgt, Regenwasser lokal zu nutzen und dem Wasserkreislauf zur Verfügung zu stellen.

Ein großer Teil des Niederschlags in Hamburg wird von versiegelten Flächen direkt in die Kanalisation oder Gewässer abgeleitet und dem natürlichen Wasserkreislauf entzogen. Durch das Förderprogramm soll ein substantieller Teil des Regenwassers nicht mehr abfließen, sondern versickern. Das Regenwasser steht dann wichtigen Prozessen wie der Grundwasserneubildung und der Verdunstung zur Verfügung. Das wirkt sich positiv auf die Verfügbarkeit von Wasser für die Pflanzen sowie das Stadtklima aus. Außerdem können die Folgen von Starkregenereignissen durch eine Verminderung der Abflussmenge gesamtstädtisch reduziert werden und zu einer Entlastung des Sielsystems sowie der Oberflächengewässer beitragen.

## 2. Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind:

- Grundeigentümer:innen bzw. Eigentümer:innengemeinschaften in Hamburg oder dinglich Verfügungsberechtigte
- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und sonstige Organisationen (z. B. Vereine, Stiftungen und gemeinnützige Organisationsformen einschließlich Kirchen) in Hamburg

Wohnungseigentümer:innengemeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. Anträge einzelner Wohnungseigentümer:innen (z. B. für die Förderung von Maßnahmen am Sondereigentum) einer Wohnungseigentümer:innengemeinschaft sind nicht zulässig. Der Antrag ist von einer:inem Bevollmächtigten (in der Regel Verwalter) zu stellen.

**Nicht gefördert werden:**

- Von der Förderung sind Unternehmen in Schwierigkeiten nach Art. 1 Abs. 4 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014), in der aktuell gültigen Fassung (nachfolgend: AGVO) ausgeschlossen. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf die mindestens einer der Umstände nach Art. 2 Nr. 18 Buchst. a-e AGVO zutreffen.
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind (Art. 1 Abs. 4a AGVO).
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Abs. 2, 3 und 5 AGVO.

## 3. Welche Maßnahmen werden gefördert?

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) stellt Fördermittel für die Planung und Errichtung einschließlich der erforderlichen Erdarbeiten von **Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser** auf Grundstücken in Hamburg bereit.

Voraussetzung für die Förderung:

- Die Versickerung erfolgt über:
  - Flächenversickerung
  - Versickerungsmulden
  - Mulden-Rigolen-Systeme
- Die an die Versickerungsanlage angeschlossene Fläche muss mindestens 20 m<sup>2</sup> betragen.
- Das Vorliegen der erforderlichen Anzeigebestätigung bzw. einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Versickerungsanlage (Wasserrecht) ist erforderlich.
- Die Anforderungen an die schadlose Versickerung müssen entsprechend der Niederschlagswasserversickerungsverordnung eingehalten werden.
- Eine Boden- und Grundwassergefährdung als Folge der Versickerung muss ausgeschlossen sein.
- Eine verpflichtende Versickerung aufgrund anderweitiger rechtlicher Vorgaben, z. B. Festsetzungen in Bebauungsplänen, darf nicht gegeben sein.

#### **4. Wie sind die Förderkonditionen?**

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

Die Förderung beträgt 50 % der förderfähigen Investitionskosten für Privatpersonen bzw. 30 % für Unternehmen und sonstige Organisationen (inkl. Wohnungseigentümergeinschaften).

Die Förderhöchstgrenze ist auf 25.000 € je Wasserrecht begrenzt.

Bei Eigenleistungen werden die Materialkosten gefördert.

Die geförderte Versickerungsanlage ist mindestens 10 Jahre zu betreiben; andernfalls ist der Zuschuss zurückzuzahlen.

#### **5. Kombination mit anderen Förderprogrammen**

Eine Kombination der Förderung mit anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich zulässig.

Die Summe aller öffentlichen Zuschüsse darf, bezogen auf dieselben förderfähigen Kosten, einen Anteil von 90 % nicht überschreiten. Sofern die Gesamtinvestitionen zusätzlich aus Fördermitteln des Bundes oder Landes in Darlehensform finanziert werden soll, darf die Summe der Gesamtförderung aus Zuschuss- und Darlehensmitteln nicht höher als die Gesamtinvestition sein.

##### **Kumulierung/Kumulierungsverbot**

Bei der Förderung nach dieser Richtlinie sind die für die geförderte Tätigkeit, das zu fördernde Vorhaben oder dem Unternehmen insgesamt gewährten staatlichen Mittel zu berücksichtigen.

Hiernach gilt für die Kumulierung insbesondere:

- Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Förderungen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, sofern dadurch die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten werden.
- Mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten darf nur kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in dieser Förderrichtlinie bestimmte jeweilige Beihilfehöhe nicht überschritten wird.

Hierzu hat der:die Investor:in u. a. auf entsprechendem Formblatt der IFB Hamburg sämtliche erforderlichen Angaben mitzuteilen und nachzuweisen, um die IFB Hamburg in die Lage zu versetzen, die Förderung auch bei einer Kumulierung mit anderen staatlichen Mitteln im Einklang mit den Beihilfavorschriften der Europäischen Union zu bewilligen.

## **6. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?**

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Über die Bewilligung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Antragstellenden ohne Zustimmung der Bewilligungsstelle mit den Maßnahmen beginnen. Als Beginn der Maßnahme gilt bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe).

Die IFB Hamburg, die Behörden und der Rechnungshof der FHH sind berechtigt, die Verwendung der gewährten Zuschüsse und die Angaben der Investierenden zur Beihilfeintensität zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Antragstellenden haben über einen Zeitraum von zehn Jahren jederzeit auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen.

Fördermittel werden nur solchen Institutionen bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen.

In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von dieser Förderrichtlinie zugelassen werden. Die IFB Hamburg entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde.

## **7. Welche Rechtsgrundlage gilt?**

Die Gewährung der Fördermittel erfolgt nur für nicht-wirtschaftlich tätige Antragstellende beihilfefrei.

Sofern es sich um Beihilfen i. S. d. Art 107 Abs. 1 AEUV handelt, werden Förderungen nach dieser Richtlinie auf Grundlage von Art. 45 AGVO in ihrer jeweiligen Fassung gewährt.

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung, soweit nicht in Förderrichtlinie oder Bewilligungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Richtliniengeberin ist die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA).

Die Förderrichtlinie tritt am 9. September 2024 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn die Förderung nicht mehr geeignet oder erforderlich ist, um den Zweck zu erreichen. Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist dazu bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegulation betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2030 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie in Kraft gesetzt werden, die eine Geltungsdauer bis mindestens 31. Dezember 2030 hat.

## 8. Wo kann man die Förderung beantragen und wer hilft dabei?

Die IFB Hamburg berät Sie bei allen Fragen zur Förderung und begleitet Sie beim Antragsverfahren. Informationen zu allen Programmen der IFB Hamburg, Förderrichtlinien und Formulare finden Sie unter [www.ifbhh.de](http://www.ifbhh.de).

Hamburgische Investitions- und Förderbank  
Besenbinderhof 31  
20097 Hamburg  
Tel. 040/248 46-446  
[risa@ifbhh.de](mailto:risa@ifbhh.de) | [www.ifbhh.de](http://www.ifbhh.de)

Beratungstermine – nur nach telefonischer Absprache – in der Zeit von:

Montag bis Donnerstag .....	08.00 – 17.00 Uhr
Freitag .....	08.00 – 15.00 Uhr

## 1. Wie ist das Verfahren?

### 1.1 Antragstellung

Der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln ist zusammen mit den erforderlichen Unterlagen über das elektronische Antragsportal der IFB Hamburg einzureichen. Die IFB Hamburg prüft den Antrag und stellt die Förderwürdigkeit und die Förderhöhe fest.

Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Sofern sie nicht binnen drei Monaten danach vollständig und mängelfrei bei der IFB Hamburg eingereicht worden sind, können sie abgelehnt werden.

### 1.2 Bewilligung

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch einen Bescheid der  
Hamburgische Investitions- und Förderbank  
Besenbinderhof 31  
20097 Hamburg

Der Bewilligungszeitraum zur Durchführung der Maßnahme beginnt mit Erlass des Bescheides und beträgt 12 Monate.

Bei diesem Förderprogramm wird keine Verwaltungsgebühr für die Bewilligung und Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltung der Fördermittel gemäß der Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank erhoben (Nr. 1 der Anlage zur Gebührenordnung). Alle übrigen Gebühren der Gebührenordnung werden erhoben.

### 1.3 Verwendungsnachweis

Die Antragstellenden haben den Verwendungsnachweis sechs Monate nach Durchführung der Maßnahme bei der Bewilligungsstelle einzureichen; andernfalls kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden. Im Bewilligungsbescheid wird geregelt, wie der Verwendungsnachweis erbracht werden muss.

### 1.4 Auszahlung

Die Fördermittel werden nach Durchführung der Maßnahmen sowie nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe gezahlt.

## 2. Hinweise

Eine erlaubnisfreie Versickerung von Niederschlagswasser bedarf einer **Anzeige** und ist nur zulässig,

- wenn es sich um ein Wohngrundstück handelt,
- wenn **nicht mehr als 250 m<sup>2</sup>** befestigte Fläche an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden und
- wenn die Versickerung außerhalb der Zonen I und II von Wasserschutzgebieten erfolgt.

Für das Anzeigeverfahren wurde ein digitales Verfahren entwickelt, so dass die Versickerungsanlage online angezeigt werden kann (<https://serviceportal.hamburg.de/HamburgGateway/Service/Entry/Versiker>). Die Bearbeitungszeit beträgt lediglich ca. 5 – 10 Minuten und es fallen keine Gebühren an. Die Anzeigebestätigung erhalten Sie direkt.

Wenn es sich nicht um eine erlaubnisfreie Versickerung von Niederschlagswasser handelt, ist eine **wasserrechtliche Erlaubnis** bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (W12) zu beantragen. Für die Antragstellung verwenden Sie bitte das Antragsformular unter Downloads (<https://www.hamburg.de/resource/blob/176084/442580b57544d7ed7d3bb-499a767a5fa/d-antragsformular-niederschlagswasserversickerung-pdf-data.pdf>). Alle wichtigen Unterlagen und Informationen zur Antragstellung finden Sie im Merkblatt (<https://www.hamburg.de/resource/blob/176086/44bfefed3129539763b0fa4283651d38/d-merkblatt-niederschlagswasserversickerung-pdf-data.pdf>). Für die Nachrüstung von Versickerungsanlagen in bebauten Gebieten sind detaillierte Kenntnisse zur Hydrogeologie und zur Bodenqualität unerlässlich. Eine fachgerechte Planung und Ausführung sind erforderlich, um die Umsetzung der wasserrechtlichen und bautechnischen Anforderungen sicherzustellen.

Zur Beurteilung der Durchführbarkeit von Versickerungsanlagen kann die Versickerungspotenzialkarte (<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bukea/themen/wasser/versickerungspotenzialkarte-168928>) als erster Hinweis für die Versickerungsfähigkeit des Oberbodens verwendet werden. Allerdings sind die für die Beurteilung der Versickerungsfähigkeit des Oberbodens wichtigen Bodenkenndaten in Hamburg nicht flächenhaft verfügbar und die Karte nur eingeschränkt für Aussagen auf Flurstücksebene anwendbar. Die Versickerungspotenzialkarte ersetzt deshalb nicht die für eine Anlagendimensionierung gegebenenfalls erforderlichen Vor-Ort-Untersuchungen, Bohrungen oder Infiltrationsversuche auf dem Grundstück.

Ob die Versickerung in dem jeweiligen Gebiet bereits verpflichtend für Neubauten eingeführt wurde und damit der Anspruch auf Förderung erlischt, kann in der Verordnung des jeweiligen Bebauungsplanes nachverfolgt werden. Diese sind im Planportal Hamburgs einzusehen (<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/behoerde-fuer-stadtentwicklung-und-wohnen/themen/stadtentwicklung/bauleitplanung/planportal/>).

Für Grundstücke ab 800 m<sup>2</sup> abflusswirksamer Fläche ist ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100: 2016-12 (Abschnitt 14.9.2) in der gültigen Fassung vorzulegen. Der Nachweis der schadlosen Überflutung dient dazu, Gefahren für Schäden an Gebäuden, Nachbargrundstücken und Personen zum Beispiel bei Starkregenereignissen zu minimieren. Der Überflutungsnachweis ist eigenverantwortlich gemäß den technischen Regeln der genannten DIN durch eine:n Fachplaner:in bzw. eine Fachfirma durchzuführen und ergänzt die Berechnung und Dimensionierung der Versickerungsanlage gemäß DWA-Arbeitsblatt A 138.

Die Grundstücksentwässerung darf nicht nachteilig beeinflusst und muss entsprechend der allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden. Die Ausführung der Arbeiten dürfen nur von zertifizierten Fachbetrieben für Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgen (<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bukea/themen/wasser/abwasser/zertifizierungsbau-160530>).

Eine Einsparung bei der Niederschlagswassergebühr durch den Bau einer Versickerungsanlage kann erzielt werden, wenn bereits im Vorfeld Niederschlagswasser von Grundstücksflächen in das Sielnetz eingeleitet wurde und diese Flächen im Rahmen des Umbaus an die Versickerungsanlage(n) angeschlossen werden. In Hamburg beträgt die jährliche Niederschlagswassergebühr aktuell 0,80 € pro m<sup>2</sup> versiegelter oder überbauter Grundstücksfläche, die in das öffentliche Sielnetz angeschlossen ist. Ein formloser schriftlicher Änderungsantrag auf Reduzierung der für die Niederschlagswassergebühr relevanten Flächen kann bei HAMBURG WASSER nach Umsetzung der Maßnahme gestellt werden (<https://www.hamburgwasser.de/service/preise-und-informationen/tarife-und-gebuehren/niederschlagswassergebuehr>). Hierbei ist genau zu benennen, welche Fläche(n) in die Versickerungsanlage(n) entwässern. Dem Antrag sind prüffähige Nachweise (z. B. Rechnungen über den Einbau/die Erstellung der Versickerungsanlage) beizufügen. Die rechtlichen Grundlagen für eine Flächenrabattierung sind in § 13a des Sielabgabengesetzes geregelt.

### **3. Hamburgisches Transparenzgesetz**

Das Hamburgische Transparenzgesetz (HmbTG) sieht eine Auskunftspflicht bei Subventions- und Zuwendungsvergaben vor, sofern es sich bei den Informationen nicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung das Unternehmen ein berechtigtes Interesse hat. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des HmbTG sind daher gemäß § 7 Abs. 3 HmbTG zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Das Geheimhaltungsinteresse ist darzulegen.

